

Studienordnung für den Studiengang

Lehramt an Regelschulen

im Fach Geschichte

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Institut für Geschichte**

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Regelschulen

im Fach Geschichte

vom April 1995

mit Änderungen vom Mai 1996

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Ab s. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erlässt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen; der Rat der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat am 12. Dezember 1994 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 26. April 1995 der Studienordnung zugesimmt. Die Studienordnung wurde am 26. April 1995 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziele und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums für das Fach Geschichte. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.

§ 2 **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Ferner sind folgende Bedingungen zu erfüllen: In drei Fremdsprachen, darunter Latein (Kleines Latinum), sind Kenntnisse erforderlich, die zur Erarbeitung von Texten und zur Benutzung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. Die Fremdsprachenkenntnisse sind durch das Abiturzeugnis oder durch die erfolgreiche Teilnahme an hochschulinternen Kursen bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

§ 3 **Studiendauer**

Das Studium im Fach Geschichte umfaßt 7 Semester und 1 Prüfungssemester.

§ 4 **Ziele und Inhalt des Studiums**

Ziele des Studiums sind:

- Einsicht in die Geschichtlichkeit des Menschen und seiner Welt sowie in die Zeitgebundenheit von Geschichtsbildern,
- Kenntnisse über wichtige historische Entwicklungen,
- Beherrschung historisch-kritischer Methoden, um so die Zeugnisse der Vergangenheit für das heutige Verständnis zu erschließen sowie durch Kritik und Interpretation des Überlieferten ein anhand objektivierbarer Kriterien überprüfbares Bild von der Vergangenheit, den sie gestaltenden Kräften und ihrer Wirkung in die Gegenwart zu gewinnen,
- Einsicht in die Interdependenzen des Faches Geschichte mit anderen Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften.

Das umfaßt die Fähigkeit,

- sich anhand der Literatur zuverlässig über Forschungsfragen zu informieren und sich Kenntnisse über historische Ereignisse, Strukturen und Zusammenhänge zu erarbeiten,
- die in der Geschichtswissenschaft üblichen Hilfsmittel anzuwenden,
- ein selbständiges Urteilsvermögen gegenüber Quellen und Literatur zu entwickeln,
- aufgrund eigener Kenntnis und Kritikfähigkeit einen wissenschaftlichen Standpunkt zu begründen und zu vertreten sowie wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen,
- geschichtswissenschaftliche Inhalte in Gegenstände des schulartbezogenen Unterrichts umzusetzen und damit die geschichtliche Dimension für Bildungs- und Erziehungsaufgaben fruchtbar zu machen.

Inhalte des Studiums sind:

- Hauptereignisse, Strukturen und Zusammenhänge der Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte sowie der Landesgeschichte unter Berücksichtigung der politischen, rechtlichen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekte,
- Erarbeitung und kritische Überprüfung historischer Tatbestände und ihre Einordnung in den geschichtlichen Zusammenhang,
- Grundfragen der Historiographie und Geschichtsmethodologie,
- Bildungsaufgaben und Lernbedingungen des Geschichtsunterrichts.

§ 5

Aufbau des Studiums

Das Studium des Faches Geschichte für das Lehramt an Regelschulen gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Im Verlauf des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 55 SWS (davon 10 SWS Fachdidaktik) zu besuchen.

(1) Grundstudium

Fach- sem.	Fachgebiet oder Gegenstand	Lehrveran- staltungsart	SWS
1–2	je ein Grundkurs zur Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte	GK*	8
1–4	Proseminar zur Alten Geschichte	PS	2
1–4	Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte	PS	2

* Abkürzungsverzeichnis am Ende der Studienordnung

Fach- sem.	Fachgebiet oder Gegenstand	Lehrveran- staltungsart	SWS
1–4	Proseminar zur Neueren <i>oder</i> Neuesten Geschichte	PS	2
1–4	je eine Vorlesung zur Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte	V	8
1–4	methodisch-quellenkundliche und historiographische Lehrveranstaltungen	V/PS/Ü	4
1–4	fachdidaktische Lehrveranstaltungen	V/PS/Ü	4

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.

(2) Hauptstudium

5–7 Hauptseminar zur Alten Geschichte

	<i>oder</i> zur Mittelalterlichen Geschichte	HS	2
5–7	Hauptseminar zur Neueren Geschichte <i>oder</i> zur Neuesten Geschichte	HS	2
5–7	Lehrveranstaltung zur Geschichts- methodologie und Historiographie	V/Ü	2
5–7	Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik	V/HS/Ü	6
5–7	je eine Vorlesung zur Alten oder Mittelalterlichen und zur Neueren oder Neuesten Geschichte	V	3
5–7	Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen	V/S/Ü	10

Die **Wahlpflichtbereiche** des Faches sind Verfassungsgeschichte, Geschichtliche Landeskunde, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Religions- und Kirchengeschichte.

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium in den **Wahlpflichtbereichen**.

Ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum von zwei Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Grundstudium zu absolvieren.

Ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von vier Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Hauptstudium zu absolvieren.
Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 6 Studienleistungen

(1) Grundstudium:

- a) Je 1 Leistungsnachweis zur
 - Alten Geschichte (Proseminar),
 - Mittelalterlichen Geschichte (Proseminar),
 - Neueren oder Neuesten Geschichte (Proseminar).
- b) Teilnahmenachweise zu methodisch-quellenkundlichen und historiographischen Lehrveranstaltungen

(2) Zwischenprüfung: Siehe § 8.

Vor Beginn des Hauptstudiums sind die Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 2 nachzuweisen.

(3) Hauptstudium:

- a) 1 Leistungsnachweis zu einem Hauptseminar (mit schriftlicher Hausarbeit) sowie 1 Teilnahmenachweis zu einem weiteren Hauptseminar (Teilnahmebestätigung) entsprechend § 5 Abs. 2,
- b) 1 Leistungsnachweis zu einer Lehrveranstaltung zur Geschichtsmethodologie und Historiographie,
- c) 2 Leistungsnachweise zur Fachdidaktik,

- d) 2 Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Faches.

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen diese Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.

- (4) Weitere Studienleistungen und Hinweise:

- a) Die Teilnahme an einer Exkursion im Fach Geschichte muß durch einen Teilnahmenachweis belegt werden.
- b) Unter den Lehrveranstaltungen muß mindestens eine aus dem Bereich der Landesgeschichte gewählt werden. Der Besuch dieser Lehrveranstaltung wird durch einen Teilnahmenachweis belegt.
- c) Im Grundstudium ist der Nachweis eines hinreichenden Kenntnisstandes für zwei Vorlesungen, die aus verschiedenen Fachgebieten zu wählen sind, zu erbringen (Teilnahmenachweis).

§ 7 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Geschichte.
Insbesondere berät der Studienfachberater des Instituts die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule. In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Grundlage für die Zwischenprüfung ist die letztgültige Ordnung für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP).
Die Zwischenprüfung ist in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters abzulegen. Sie besteht aus einer dreistündigen Klausur im Anschluß an eine am Ende des Grundstudiums besuchte Vorlesung zu einem zentralen Thema aus den Fachgebieten Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte.
Über die Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgegeben.
- (2) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können auf Antrag für die Zwischenprüfung gemäß § 7 der OZP anerkannt werden, Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.
- (3) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, können für die Zwischenprüfung auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit durch das Landesprüfungsamt festgestellt ist. Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.
- (4) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung sowie die Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten für die Erste Staatsprüfung regelt die THVO/R.

§ 9
Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 31 der THVO/R.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage

STUDIENVERLAUFSPLAN für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach GESCHICHTE

Fach- sem.	Fachgebiet oder Gegenstand	Lehrveran- staltungsart	SWS
---------------	-------------------------------	----------------------------	-----

A) Grundstudium

1–2	je ein Grundkurs zur Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte	GK	8
1–4	Proseminar zur Alten Geschichte	PS	2
1–4	Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte	PS	2
1–4	Proseminar zur Neueren <i>oder</i> Neuesten Geschichte	PS	2
1–4	je eine Vorlesung zur Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte	V	8
1–4	methodisch-quellenkundliche und historiographische Lehrveranstaltungen	V/PS/Ü	4
1–4	fachdidaktische Lehrveranstaltungen	V/PS/Ü	4

Das Grundstudium wird durch die **Zwischenprüfung** abgeschlossen.

Vor Beginn des Hauptstudiums sind die **Fremdsprachenkenntnisse** gemäß § 2 **nachzuweisen**.

B) Hauptstudium

5–7	Hauptseminar zur Alten Geschichte <i>oder</i> zur Mittelalterlichen Geschichte	HS	2
5–7	Hauptseminar zur Neueren Geschichte <i>oder</i> zur Neuesten Geschichte	HS	2
5–7	Lehrveranstaltung zur Geschichtsmethodologie und Historiographie	V/Ü	2
5–7	Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik	V/HS/Ü	6

Fach- sem.	Fachgebiet oder Gegenstand	Lehrveran- staltungsart	SWS
5–7	je eine Vorlesung zur Alten oder Mittelalterlichen und zur Neueren oder Neuesten Geschichte	V	3
5–7	Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen , davon 2 mit Leistungsnachweisen	V/S/Ü	10

Die **Wahlpflichtbereiche** des Faches sind Verfassungsgeschichte, Geschichtliche Landeskunde, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Religions- und Kirchengeschichte.

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium in den **Wahlpflichtbereichen**.

Abkürzungsverzeichnis:

SWS	=	Semesterwochenstunden
GK	=	Grundkurs
V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
PS	=	Proseminar
HS	=	Hauptseminar